

Lehrerpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 28. Juni 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

In den §§ 12, 20, 23 und 31 a der Verordnung wird der Ausdruck «Gemeineschulpflege» durch «Schulpflege» ersetzt.

In den §§ 2, 2 a, 2 b und 12 der Verordnung wird der Ausdruck «Schulgemeinde» durch «Gemeinde» ersetzt.

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Lehrerpersonalgesetzes⁶. Gegenstand

§ 2. ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden Lehrerstellen Stellenplan
in Vollzeiteinheiten und Bruchteilen davon zu, berechnet gemäss folgender Formel:

$$\frac{\text{Schülerzahl} \times \text{Sozialindex} \times \text{Korrekturfaktor}}{\text{Basiswert} \times 100}$$

Abs. 2 unverändert.

³ Der Basiswert beträgt:

- a. auf der Kindergartenstufe 20,79
- b. auf der Primarstufe 19,23
- c. auf der Sekundarstufe 17,77.

⁴ Der Korrekturfaktor verhindert, dass sich die Gesamtzahl der zugeteilten Vollzeiteinheiten durch eine Änderung des durchschnittlichen Sozialindex erhöht oder vermindert. Die Bildungsdirektion legt ihn jährlich fest.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

§ 2 c. ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu: Zusätzliche
Vollzeit-
einheiten

- a. in Gemeinden mit zehn oder mehr Vollzeiteinheiten 0,0375 pro Vollzeiteinheit,
- b. in Gemeinden mit weniger als zehn Vollzeiteinheiten 0,0196 pro Vollzeiteinheit und zusätzlich 0,1768.

² Diese zusätzlichen Vollzeiteinheiten werden jeweils für drei Jahre zugeteilt. Vorbehalten bleiben grössere Veränderungen in der Anzahl Vollzeiteinheiten einer Gemeinde.

³ Die Bildungsdirektion kann zusätzliche Vollzeiteinheiten zuteilen, insbesondere:

- a. für kleine Gemeinden,
- b. für Gemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur,
- c. für Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Schülerinnen und Schülern in der Aufnahmeklasse,
- d. bei unvorhergesehenen Veränderungen.

Gemeinde-
eigene Vollzeit-
einheiten

§ 2 d. ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, auf eigene Kosten 0,011 Vollzeiteinheiten für jede ihnen auf der Sekundarstufe zugeteilte Vollzeiteinheit für Koordinationsaufgaben einzusetzen. Damit werden Lehrpersonen entlastet oder die Pensen der Schulleitungen erhöht.

² Die Gemeinden dürfen auf ihre Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:

- a. Wahl- und Wahlpflichtfächer, ohne Wahlpflichtfächer im Sprachbereich,
- b. Freifächer,
- c. Therapien,
- d. Aufnahmeunterricht,
- e. die Schulleitung, wenn dieser zusätzliche Aufgaben übertragen werden und die Bildungsdirektion die Erhöhung des Anstellungspensums bewilligt hat.

Zuständigkeiten

§ 3. ¹ Sieht das Gesetz nichts anderes vor, übt die Schulpflege die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus.

² Die Bildungsdirektion ist zuständig für:

- a. die Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität,
- b. die Ausrichtung einer Abfindung und die Festlegung deren Höhe oder eine allfällige Verlängerung des Anstellungsverhältnisses für die Abfindungsdauer,
- c. die Weiterausrichtung des Lohnes gemäss § 99 Abs. 4 und Abs. 5 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz³,
- d. die Genehmigung des Verzichts auf eine Bewährungsfrist gemäss § 18 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz³.

³ Die Bildungsdirektion fasst die Beschlüsse gemäss Abs. 2 lit. a–c in der Regel nach Rücksprache mit der Schulpflege.

§ 4. ¹ Die Schulpflegen melden der Bildungsdirektion unverzüglich alle Änderungen, die sich auf die Entlöhnung der Lehrpersonen und der Schulleiterinnen und Schulleiter auswirken sowie die Anstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen und Schulleitungen. Meldepflicht

Abs. 2 unverändert.

§ 5. ¹ Schulpflegen, Untersuchungsbehörden und Gerichte melden der Bildungsdirektion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann. Strafuntersuchungen,
Strafurteile

² Die Bildungsdirektion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, soweit dies für die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen erforderlich ist.

§ 7. ¹ Die Unterrichtsverpflichtung für ein Vollpensum besteht Vollpensum

- a. in der 1.–3. Regelklasse auf der Primarstufe aus 29 Wochenlektionen,
- b. in den übrigen Klassen und für Integrative Förderung auf allen Stufen aus 28 Wochenlektionen.

² Unterrichten Fachlehrpersonen oder Lehrpersonen in mehrklassigen Klassen nebst Schülerinnen und Schülern der 1.–3. auch solche der 4.–6. Klasse der Primarstufe, gilt die tiefere Wochenlektionenzahl.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 7 a. ¹ Das Vollpensum einer Lehrperson auf der Kindergartenstufe besteht aus 23 Stunden pro Woche. In dieser Zeit finden der Unterricht, die begleiteten Pausen und höchstens fünf Stunden Auffangzeit statt. Vollpensum
auf der Kindergartenstufe

² Die Bestimmungen, die auf die Anzahl Lektionen verweisen, gelten sinngemäss für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe.

³ Eine Lektion entspricht auf der Kindergartenstufe einer vollen Stunde.

§ 8. ¹ Die minimale Unterrichtsverpflichtung beträgt für: Mindest- und
Teilpensen

- a. Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe acht Stunden,
- b. Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe zehn Lektionen,
- c. Schulleiterinnen und Schulleiter vier Lektionen.

² Die Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Lektionenverpflichtung auch durch Vikariate oder Projektwochen, nicht aber durch Klassenlagerbegleitungen erfüllen. Die Unterrichtstätigkeit erfolgt in der Regel in derselben Gemeinde wie die Tätigkeit in der Schulleitung.

³ Teilbeschäftigte Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter können nicht zur Erhöhung ihres Pensums verpflichtet werden.

Altersbedingte
Reduktion des
Pensums

§ 9. Auf Beginn des Schuljahrs, in dem eine Lehrperson das 57. Altersjahr vollendet, vermindert sich ihr Vollpensum ohne Lohnkürzung um zwei Lektionen.

Lektionen-
verpflichtung
für Fachlehr-
personen

§ 10. ¹ Die Abweichung zwischen minimaler und maximaler Lektionszahl in der Anstellungsverfügung einer Fachlehrperson darf höchstens vier Wochenlektionen betragen.

² Für Fachlehrpersonen kann von der minimalen Lektionenverpflichtung aus schulorganisatorischen Gründen abgewichen werden.

Mehrlektionen

§ 11. ¹ Lektionen, die über das Vollpensum hinaus geleistet werden, gelten als Mehrlektionen. Es dürfen höchstens sechs Mehrlektionen pro Woche vergütet werden.

² Die Vergütung für Mehrlektionen darf pro Jahreslektion $\frac{1}{28}$ des Jahresgrundlohns der unterrichteten Schulstufe nicht übersteigen.

Arbeitszeit
und Ferien

§ 13. Abs. 1 unverändert.

² Die §§ 81–83, § 96 Abs. 5 sowie §§ 116–134 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz³ sind nicht anwendbar.

Einreihung und
Lohnkategorien

§ 14. ¹ Die Lehrpersonen werden auf Grund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:

Kategorie I: Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe;

Kategorie II: Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Kategorie III: a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe,

b. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe,

c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

d. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Kategorie IV: a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Sekundarstufe,

b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,

- c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
- d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

² Mit dem Lohn wird die Erfüllung aller Berufspflichten abgegolten. Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 15. ¹ Üben Lehrpersonen Unterrichtstätigkeiten verschiedener Lohnkategorien aus, erhalten sie den Lohn anteilmässig.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Unterrichtstätigkeit in verschiedenen Kategorien

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Einstufung

² Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem 22. (Kindergartenstufe), dem 23. (Primarstufe) oder dem 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet:

- a. Unterrichtstätigkeiten entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsgrad in Klassen und als Förderlehrperson sowie Schulleitungstätigkeiten an der Volksschule, an Privatschulen gemäss § 68 VSG⁴, an Sonderschulen oder in Sonderschulheimen.

lit. b unverändert.

³ Bei Fachlehrpersonen beginnt die Anrechnung von Tätigkeiten gemäss Abs. 2 lit. a und b nach Ablauf der ordentlichen Dauer der Ausbildung.

Abs. 3 wird Abs. 4.

⁵ Beim Wechsel der Gemeinde oder beim Wiedereintritt in den Zürcher Schuldienst innert dreier Jahre wird die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung übernommen. Lohnwirksame Beschlüsse auf Grund einer Mitarbeiterbeurteilung bleiben gültig.

⁶ Eine Anrechnung von Tätigkeiten gemäss Abs. 2 erfolgt höchstens bis zur Stufe, in welche die Lehrperson eingestuft wäre, wenn sie während der anrechenbaren Zeit unterrichtet hätte. Fachlehrpersonen und nicht stufengerecht ausgebildete Lehrpersonen werden tiefer eingestuft. Die Bildungsdirektion legt die Einstufungen in einer Tabelle fest.

- Lohnzahlung § 17. ¹ Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die auf Beginn eines Schuljahres angestellt werden, beziehen den Lohn vom 16. August an. Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Ende eines Schuljahres wird der Lohn bis 15. August ausgerichtet.
- ² Bei Anstellung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Verlaufe des Schuljahres beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis mit dem ersten oder letzten Schultag. Der Lohn wird unter Anrechnung des Schulferienanteils gemäss § 18 ausgerichtet.
- Zulagen § 19. ¹ Zulagen werden ausgerichtet an:
- Lehrpersonen, die auf der Primarstufe zwei- oder mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung⁵ unterrichten,
 - Lehrpersonen, die auf der Sekundarstufe mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung⁵ unterrichten,
 - Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht in zwei- oder mehrklassigen Klassen.
- Abs. 2 unverändert.
- ³ Für den Unterricht in Besonderen Klassen und für Integrative Förderung werden keine Zulagen ausgerichtet.
- Abs. 4 unverändert.
- Abs. 5 wird aufgehoben.
- Dienstliche Auslagen § 20. ¹ Die Bildungsdirektion kann den Lehrpersonen, den Schulleiterinnen und Schulleitern besondere Auslagen im Zusammenhang mit dem Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ganz oder teilweise vergüten.
- Abs. 2 und 3 unverändert.
- Dienstaltersgeschenk § 21. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Die Gemeinde meldet im Einvernehmen mit der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Bildungsdirektion bis spätestens einen Monat vor Fälligkeit, in welcher Form das Dienstaltersgeschenk bezogen wird.
- §§ 22 und 22 a werden aufgehoben.

§ 23. ¹ Die Schulpflege führt die Mitarbeiterbeurteilung für alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mindestens alle vier Jahre durch. Bei der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen wirkt die Schulleitung mit. Die Mitarbeiterbeurteilung findet erstmals im Schuljahr statt, in dem die Lehrperson in der Stufe vier oder höher eingestuft ist. Im letzten Schuljahr vor der Alterspensionierung kann die Lehrperson auf die Mitarbeiterbeurteilung verzichten.

Mitarbeiter-
beurteilung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 24. ¹ In den Anlaufstufen wird der Lohn jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um eine Stufe erhöht.

Stufenaufstieg,
Beförderung
und Rück-
stufung

² In den Erfahrungsstufen wird der Lohn in der Regel jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um eine Stufe erhöht. Voraussetzung bildet eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Gut».

³ In den Leistungsstufen kann mit der Qualifikation «Sehr gut» eine Beförderung ausgesprochen werden.

⁴ Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die mit «Ungenügend» qualifiziert werden, können durch die Bildungsdirektion auf Antrag der Schulpflege in eine tiefere Stufe zurückversetzt werden. Voraussetzung für die Rückstufung ist die Einräumung einer Bewährungsfrist von drei bis sechs Monaten. Nach Ablauf der Bewährungsfrist ist eine neuerliche Mitarbeiterbeurteilung durchzuführen. Diese beschränkt sich auf die beanstandeten Tätigkeiten.

§ 25. Abs. 1 unverändert.

Ergänzende
Bestimmungen

² Die Bildungsdirektion legt die Aufteilung der für Stufenaufstiege und Beförderungen zur Verfügung stehenden Lohnsumme fest. Sie kann dabei insbesondere jene Lehrpersonen berücksichtigen, die gegenüber gleichaltrigen Lehrpersonen wesentlich tiefer eingestuft sind.

³ Der Regierungsrat kann ausnahmsweise und befristet für alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter den Stufenaufstieg und die Beförderungen aufschieben oder ganz aussetzen, wenn der gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung dies gebietet.

§ 26. ¹ Der Unterricht findet in der Regel gemäss Stundenplan statt. Die Schulpflege entscheidet über Gesuche um Abweichung von den Stundenplanzeiten und um Einstellung des Unterrichts ganzer Schulen, die Schulleitung über solche von einzelnen Lehrpersonen. Die Gesuche sind in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Abweichung einzureichen.

Einhaltung des
Stundenplans

² Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse, übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Penums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht. Die Wochenlektionenzahl der betroffenen Klasse kann angemessen eingeschränkt werden, sofern die Betreuungszeiten gemäss § 26 Abs. 3 der Volksschulverordnung⁵ gewährleistet sind. In Ausnahmefällen kann die Schulpflege von der Stellvertretung absehen, insbesondere bei Aussenwachtsschulen oder nicht in eine Schulanlage integrierten Kindergärten.

³ Die Gemeinde sorgt unverzüglich für einen Ersatz.

Bezahlte
Abwesenheiten

§ 27. Abs. 1 unverändert.

² Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die infolge ansteckender Krankheiten in der Familie oder in der Schule an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind, erhalten dieselben Lohnleistungen wie im Falle eigener Erkrankung.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Fallen die letzten zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin in die Schulferien, wird diese Zeit an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. Ersucht die Lehrerin oder die Schulleiterin nach der Niederkunft um Entlassung, wird das Arbeitsverhältnis auf Ende des bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs aufgelöst.

Bezahlter
Urlaub

§ 28. ¹ Die Gemeinde bewilligt bezahlten Urlaub bis zu einer Woche. Sie meldet diesen der Bildungsdirektion.

² Die Bildungsdirektion bewilligt:

- a. Urlaub von mehr als einer Woche auf Antrag der Schulpflege,
- b. Urlaub gemäss §§ 87–90 und 98 der Vollzugsverordnung³ auf Antrag der Gemeinde.

³ Die Bildungsdirektion entscheidet auf Antrag der Gemeinde über die Auferlegung der Stellvertretungskosten.

Unbezahlter
Urlaub

§ 29. ¹ Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Gemeinde zuständig. Die Stellvertretung muss gewährleistet sein.

² Der auf den unbezahlten Urlaub entfallende Schulferienanteil gemäss § 18 wird an die Dauer der Lohnsistierung angerechnet.

Berufspflicht-
verletzung

§ 29 a. Werden im Rahmen einer Fachaufsicht Berufspflichtverletzungen festgestellt, kann die Bildungsdirektion die Erlaubnis zur Fortführung oder Aufnahme der Lehrtätigkeit in einer anderen Gemeinde mit Auflagen versehen.

Titel vor § 29 b:

VI. Besondere Bestimmungen für Schulleitungen

§ 29 b. Die §§ 7, 9, 11, 13–16, 17 Abs. 2, 18, 21 Abs. 1, 24 Abs. 1–3 und 29 dieser Verordnung finden auf die Anstellungen der Schulleiterinnen und Schulleiter keine Anwendung. Nicht anwendbare Bestimmungen

§ 29 c. ¹ Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Zusatzausbildung können für höchstens drei Jahre eingesetzt werden, wenn sie während dieser Zeit die Zusatzausbildung absolvieren. Zusatz-ausbildung

² Die Bildungsdirektion bezeichnet die anerkannten Ausbildungen.

³ Sie kann im Einzelfall andere gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters als genügende Ausbildung anerkennen.

§ 29 d. ¹ Die Stellen für die Schulleitungen werden in die Lohnklasse 21 gemäss der Personalverordnung² eingereiht. Einreihung und Einstufung der Schulleitung

² Besteht eine Einstufung als Lehrperson, wird die entsprechende Stufe in die Kategorie V und von dort betragsmässig in die Lohnklasse 21 übergeführt. Stimmen die Beträge nicht überein, ist der nächsthöhere Betrag der Lohnklasse 21 massgebend.

³ Tritt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter neu in den Schuldienst ein, wird sie oder er gemäss § 16 eingestuft und gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung in die Lohnklasse 21 übergeführt.

⁴ Ausserschulische berufliche Führungserfahrung wird bei der Einstufung angerechnet.

⁵ Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Zusatzausbildung werden in der entsprechenden Stufe der Lohnklasse 20 eingestuft.

§ 29 e. ¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter beziehen ihre Ferien während der Schulferien. Ferien und unbezahlter Urlaub

² Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Schulpflege zuständig.

§ 29 f. ¹ Bei längeren Abwesenheiten kann die Schulpflege die Stellvertretung der Schulleitung einer anderen in der entsprechenden Schule tätigen Lehrperson oder einer anderen Schulleitung wie folgt übertragen: Stellvertretung

a. bei unvorhergesehenen Abwesenheiten ab der 2. Schulwoche,

b. bei vorhergesehenen Abwesenheiten ab der 4. Schulwoche.

² Die Bildungsdirektion errichtet für den Unterricht der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ein Vikariat.

Titel vor § 30:

VII. Besondere Bestimmungen für Vikariate und Studierende der praxisbegleiteten Studiengänge

Arbeits-
verhältnis der
Vikarinnen und
Vikare

§ 30. Abs. 1 unverändert.

² Für Abwesenheiten bis zu drei Tagen kann die Gemeinde auf eigene Kosten ein Vikariat errichten.

Abs. 3 unverändert.

Lohnanspruch

§ 31. ¹ Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen ausgerichtet. Die Lektionenansätze gemäss Anhang enthalten die Vergütungen für Sonntage, weitere Ruhetage und Ferien. Fällt der Unterricht wegen eines Kapitels aus, wird der Lohn ausgerichtet, wenn der Vikar oder die Vikarin am Kapitel teilgenommen hat.

Abs. 2 unverändert

³ Wird ein Vikariat während insgesamt 16 Schulwochen an der gleichen Stelle geleistet, richtet die Bildungsdirektion auf Antrag der Vikarin oder des Vikars oder der Gemeinde den monatlichen Lohn gemäss den §§ 14–19 aus. Sie kann den monatlichen Lohn für kürzere Einsätze bewilligen. Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom erhalten 80% des monatlichen Lohns.

Abs. 4 unverändert.

Titel vor § 32:

VIII. Schlussbestimmungen

II. Die Änderung der Lehrerpersonalverordnung wird wie folgt in Kraft gesetzt:

a. auf Beginn des Schuljahres 2007/08 (16. August 2007):

§§ 1, 2, 2 c Abs. 3, 2 d Abs. 2, 3, 4, 5, 7, 8 (ohne Abs. 1 lit. a), 9, 10, 11, 13, 14 (ohne Abs. 1, Kategorien I, II und III lit. d), 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 29 a, 29 b, 29 c, 29 d, 29 e, 29 f, 30, 31, Anhang A (ohne Kategorien I, II und III lit. d), Anhang B, Anhang C (ohne Abs. 1 lit. a, b und c), Anhang D;

Änderung der Ausdrücke «Gemeindeschulpflege» in «Schulpflege» und «Schulgemeinde» in «Gemeinde»;

Titel vor §§ 29 b, 30 und 32;

b. auf 1. Januar 2008:

§§ 2 d Abs. 1, 7 a, 8 Abs. 1 lit. a, 14 (Abs. 1, Kategorien I, II und III lit. d), Anhang A (Kategorien I, II und III lit. d.), Anhang C (Abs. 1 lit. a, b und c), §§ 22, 22 a werden auf den 31. Dezember 2007 aufgehoben;

c. auf Beginn des Schuljahres 2008/09 (16. August 2008):

§ 2 c Abs. 1 und 2;

d. die Inkraftsetzung der Änderungen der §§ 14, 19 und 29 d sowie der Teile A und B des Anhanges erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Bestimmungen durch den Kantonsrat.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Diener Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2006. 808](#).

² [LS 177.11](#).

³ [LS 177.111](#).

⁴ [LS 412.100](#).

⁵ [LS 412.101](#).

⁶ [LS 412.31](#).

Anhang zur Lehrpersonalverordnung**A. Lohnskalen****Kategorie I: Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe**

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	30	113 147
	29	110 914
	28	108 682
	27	107 944
	26	107 206
	25	106 089
	24	104 972
	23	103 855
	22	102 739
	21	101 621
	20	100 504
19	99 388	
Erfahrungsstufen	18	98 273
	17	96 039
	16	93 435
	15	91 586
	14	88 979
	13	87 678
	12	86 375
	11	83 770
	10	81 165
	9	78 558
	8	75 953
	7	74 651
	6	73 348
5	72 044	
Anlaufstufen	4	70 743
	3	68 138
	2	65 534
	1	62 929

**Kategorie II: Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne
Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik**

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	30	130 052
	29	127 488
	28	124 922
	27	123 639
	26	122 356
	25	121 072
	24	119 787
	23	118 505
	22	117 222
	21	115 938
	20	114 655
19	113 371	
Erfahrungsstufen	18	112 087
	17	109 521
	16	107 284
	15	104 288
	14	101 295
	13	99 797
	12	98 298
	11	95 303
	10	92 310
	9	90 072
	8	87 077
	7	85 579
6	84 081	
5	82 586	
Anlaufstufen	4	81 089
	3	78 095
	2	75 102
	1	72 110

- Kategorie III: a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Primarstufe,
 b. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe,
 c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
 d. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	30	138 950
	29	136 208
	28	133 465
	27	132 094
	26	130 723
	25	129 351
	24	127 980
	23	126 610
	22	125 237
	21	123 866
	20	122 495
19	121 125	
Erfahrungsstufen	18	119 753
	17	117 010
	16	113 810
	15	110 610
	14	107 412
	13	106 192
	12	104 969
	11	101 770
	10	98 570
	9	95 371
	8	92 172
	7	90 951
	6	89 728
5	88 129	
Anlaufstufen	4	86 529
	3	83 330
	2	80 132
	1	76 932

- Kategorie IV: a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Sekundarstufe,
 b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,
 c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
 d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	29	148 624
	28	145 693
	27	142 759
	26	141 293
	25	139 826
	24	138 359
	23	136 891
	22	135 424
	21	133 958
	20	132 492
	19	131 025
Erfahrungsstufen	18	129 558
	17	128 093
	16	125 159
	15	121 737
	14	118 313
	13	116 603
	12	114 890
	11	111 469
	10	108 047
	9	105 382
	8	101 959
	7	100 249
	6	98 538
5	96 826	
Anlaufstufen	4	95 114
	3	91 692
	2	88 267
	1	84 844

Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	29	159 122
	28	155 980
	27	152 840
	26	151 272
	25	149 701
	24	148 130
	23	146 559
	22	144 988
	21	143 420
	20	141 849
	19	140 278
Erfahrungsstufen	18	138 709
	17	137 138
	16	133 996
	15	130 333
	14	126 669
	13	124 836
	12	123 006
	11	119 341
	10	115 677
	9	112 014
	8	108 351
	7	106 897
	6	105 443
5	103 610	
Anlaufstufen	4	101 780
	3	98 115
	2	94 451
	1	90 787

B. Zulagen, Ansätze

¹ Es werden folgende Zulagen ausgerichtet:

- a. An Lehrpersonen, die auf der Primarstufe zweiklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung⁵ unterrichten, und an Lehrpersonen, die auf der Sekundarstufe mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung⁵ unterrichten, jährlich Fr. 3199,
- b. an Lehrpersonen, die auf der Primarstufe mindestens dreiklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung⁵ unterrichten, jährlich Fr. 6398,
- c. an Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht an zwei- oder mehrklassigen Klassen, je Jahreslektion Fr. 123.05.

² Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulagen anteilmässig.

C. Vikariate, Lektionenansatz

¹ Der Lohn der Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom beträgt pro Unterrichtslektion bei Anstellung als:

- a. Lehrperson auf der Kindergartenstufe
(Betrag pro Stunde) Fr. 73.65
- b. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe
ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik
(Betrag pro Stunde) Fr. 69.32
- c. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe
mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik
(Betrag pro Stunde) Fr. 73.96
- d. Lehrperson und Fachlehrperson an 1.–3. Regelklassen
der Primarstufe Fr. 71.41
- e. Lehrperson und Fachlehrperson an 4.–6. Regelklassen
der Primarstufe Fr. 73.96
- f. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen
der Primarstufe Fr. 73.96
- g. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom
in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrpersonen
an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe Fr. 73.96
- h. Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs-
und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom
in Schulischer Heilpädagogik Fr. 81.56

- i. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe Fr. 81.56
- j. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Sekundarstufe Fr. 81.56
- k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe Fr. 81.56
- l. Förderlehrperson und Lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik Fr. 87.27
- ² Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom erhalten 80% des Lektionensatzes gemäss Abs. 1
- ³ Die Pensenreduktion gemäss § 9 wird anteilmässig berücksichtigt.

D. Lohnskalen der Studierenden der praxisbegleiteten Studiengänge

Primarstufe

Alter bei Beginn des praxisbegleiteten Studienteils	Jahresgrundlohn (in Franken)
29–35 Jahre	77 876
36–42 Jahre	80 755
Ab 43 Jahren	82 955

Sekundarstufe

Alter bei Beginn des praxisbegleiteten Studienteils	Jahresgrundlohn (in Franken)
30–36 Jahre	85 603
37–43 Jahre	88 684
Ab 44 Jahren	91 763